

mit *Genugtuung* über die fortgesetzten Bemühungen des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz um die Förderung und Bekanntmachung der beiden Zusatzprotokolle,

1. *begrüßt* die praktisch universale Annahme der Genfer Abkommen von 1949 und die Annahme der beiden Zusatzprotokolle von 1977 durch immer mehr Staaten;

2. *stellt jedoch fest*, daß im Vergleich zu den Genfer Abkommen bisher nur eine begrenzte Anzahl von Staaten Vertragsparteien der beiden Zusatzprotokolle geworden sind;

3. *appelliert an alle Vertragsstaaten* der Genfer Abkommen von 1949, in Erwägung zu ziehen, soweit noch nicht geschehen, möglichst bald Vertragsparteien der Zusatzprotokolle zu werden;

4. *fordert alle Staaten*, die bereits Vertragsparteien des Protokolls I sind, beziehungsweise alle Staaten, bei denen dies noch nicht der Fall ist, *auf*, wenn sie Vertragsparteien des Protokolls I werden, die in Artikel 90 dieses Protokolls vorgesehene Erklärung abzugeben;

5. *nimmt Kenntnis* von der Erklärung, die auf der vom 30. August bis 1. September 1993 in Genf abgehaltenen Internationalen Konferenz über den Schutz von Kriegsopfern verabschiedet wurde⁵ und in der die Notwendigkeit vorbeugender Maßnahmen und der wirksameren Anwendung des humanitären Völkerrechts bekräftigt wird;

6. *ersucht den Generalsekretär*, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten eingegangenen Informationen einen Bericht über den Stand der Zusatzprotokolle vorzulegen;

7. *beschließt*, den Punkt "Stand der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949 über den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

84. Plenarsitzung
9. Dezember 1994

49/49. **Erwägung wirksamer Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter**

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁶,

im Bewußtsein der Notwendigkeit, freundschaftliche Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen den Staaten zu entwickeln beziehungsweise zu festigen,

davon überzeugt, daß die Achtung der Grundsätze und Regeln des Völkerrechts für die diplomatischen und konsularischen Beziehungen eine Grundvoraussetzung für die normale

Gestaltung der Beziehungen zwischen den Staaten und für die Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen ist,

höchst beunruhigt über die gegen diplomatische und konsularische Vertreter sowie gegen Vertreter bei internationalen zwischenstaatlichen Organisationen und gegen Beamte dieser Organisationen gerichteten wiederholten Gewalthandlungen, die unschuldige Menschenleben gefährden oder vernichten und die normale Tätigkeit dieser Vertreter und Beamten schwer behindern,

besorgt über die Mißachtung der Unverletzlichkeit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter,

unter Hinweis darauf, daß alle Personen, die solche Vorrechte und Immunitäten genießen, unbeschadet ihrer Vorrechte und Immunitäten verpflichtet sind, die Gesetze und sonstigen Vorschriften des Empfangsstaats zu achten,

sowie unter Hinweis darauf, daß diplomatische und konsularische Räumlichkeiten nicht in einer Weise benutzt werden dürfen, die mit den diplomatischen oder konsularischen Aufgaben unvereinbar ist,

nachdrücklich darauf hinweisend, daß die Staaten die Pflicht haben, alle geeigneten und nach dem Völkerrecht erforderlichen Maßnahmen zu treffen, insbesondere auch Maßnahmen präventiver Art, und daß sie die Pflicht haben, die Täter vor Gericht zu bringen,

mit Genugtuung über die diesbezüglichen Maßnahmen, welche die Staaten gemäß ihren internationalen Verpflichtungen bereits getroffen haben,

davon überzeugt, daß die Rolle der Vereinten Nationen, zu der auch die mit Resolution 35/168 der Generalversammlung vom 15. Dezember 1980 eingeführten und in späteren Versammlungsresolutionen weiter ausgebauten Berichtsverfahren gehören, wichtig ist für die Förderung der Bemühungen um die Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs;

2. *verurteilt nachdrücklich* die Gewalthandlungen gegen diplomatische und konsularische Vertretungen und Vertreter sowie gegen Vertretungen und Vertreter bei internationalen zwischenstaatlichen Organisationen und gegen Beamte dieser Organisationen und unterstreicht, daß es für solche Handlungen niemals eine Rechtfertigung geben kann;

3. *fordert die Staaten nachdrücklich auf*, die Grundsätze und Regeln des Völkerrechts für die diplomatischen und konsularischen Beziehungen zu beachten, anzuwenden und durchzusetzen und in Übereinstimmung mit ihren internationalen Verpflichtungen insbesondere den Schutz und die Sicherheit der in Ziffer 2 genannten Vertretungen, Vertreter und Beamten zu gewährleisten, die sich kraft ihres Amtes auf ihrer Hoheitsgewalt unterstehendem Gebiet aufhalten, und insbesondere auch praktische Maßnahmen zu treffen, um in ihrem Hoheitsgebiet rechtswidrige Tätigkeiten von Personen, Gruppen und Organisationen zu verbieten, welche die Bege-

⁵ A/48/742, Anhang.

⁶ A/49/295 und Add.1 und 2.

hung von Handlungen gegen die Sicherheit dieser Vertretungen, Vertreter und Beamten fördern, anstiften, organisieren oder durchführen;

4. *fordert die Staaten außerdem nachdrücklich auf*, auf nationaler und internationaler Ebene alles Erforderliche zu tun, um Gewalthandlungen gegen die in Ziffer 2 genannten Vertretungen, Vertreter und Beamten zu verhindern und die Täter vor Gericht zu bringen;

5. *empfiehlt den Staaten*, hinsichtlich praktischer Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit diplomatischer und konsularischer Vertretungen und Vertreter sowie hinsichtlich eines Informationsaustauschs über die Umstände, unter denen sich alle schwerwiegenden diesbezüglichen Verstöße ereignet haben, unter anderem im Rahmen von Kontakten zwischen den diplomatischen und konsularischen Vertretungen und dem Empfangsstaat, eng zusammenzuarbeiten;

6. *fordert die Staaten ferner nachdrücklich auf*, in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht auf nationaler und internationaler Ebene alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um jeden Mißbrauch diplomatischer oder konsularischer Vorrechte und Immunitäten zu verhindern, insbesondere schweren Mißbrauch, namentlich in Verbindung mit Gewalt-handlungen;

7. *empfiehlt den Staaten*, eng mit dem Staat zusammenzuarbeiten, in dessen Hoheitsgebiet es zum Mißbrauch diplomatischer oder konsularischer Vorrechte und Immunitäten gekommen ist, indem sie insbesondere Informationen austauschen und den Justizbehörden Unterstützung gewähren, damit die Täter vor Gericht gebracht werden;

8. *fordert die Staaten auf*, zu erwägen, soweit nicht bereits geschehen, Vertragsparteien der Rechtsakte zu werden, die sich auf den Schutz und die Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter beziehen;

9. *fordert die Staaten außerdem auf*, im Falle einer Streitigkeit im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen ihre internationalen Verpflichtungen betreffend den Schutz der Vertretungen beziehungsweise die Sicherheit der in Ziffer 2 genannten Vertreter und Beamten von den Mitteln der friedlichen Streitbeilegung Gebrauch zu machen, wozu auch die Guten Dienste des Generalsekretärs gehören, und ersucht den Generalsekretär, soweit ihm dies angebracht erscheint, den unmittelbar betroffenen Staaten seine Guten Dienste anzubieten;

10. *ersucht alle Staaten*, dem Generalsekretär in Übereinstimmung mit Ziffer 9 der Resolution 42/154 vom 7. Dezember 1987 Bericht zu erstatten;

11. *ersucht den Generalsekretär*, in Übereinstimmung mit Ziffer 12 der Resolution 42/154 jährlich einen Bericht zu diesem Thema herauszugeben, der auch eine analytische Zusammenfassung der nach Ziffer 10 bei ihm eingegangenen Berichte enthält, sowie seine anderen Aufgaben gemäß derselben Resolution wahrzunehmen;

12. *beschließt*, den Punkt "Erwägung wirksamer Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Ver-

treter" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

84. Plenarsitzung
9. Dezember 1994

49/50. Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 44/23 vom 17. November 1989, mit der sie den Zeitraum 1990-1999 zur Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen erklärt hat,

sowie unter Hinweis darauf, daß die Dekade gemäß Resolution 44/23 unter anderem die folgenden Hauptziele verfolgen soll:

a) die Akzeptanz und Achtung der völkerrechtlichen Grundsätze zu fördern,

b) Mittel und Methoden für die friedliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Staaten zu fördern, einschließlich der Inanspruchnahme und der uneingeschränkten Achtung des Internationalen Gerichtshofs,

c) die fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts sowie seine Kodifizierung zu unterstützen,

d) die Lehre, das Studium, die Verbreitung und ein breiteres Verständnis des Völkerrechts zu unterstützen,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 47/32 vom 25. November 1992, der als Anlage das Aktivitätenprogramm für den zweiten Abschnitt (1993-1994) der Dekade beigelegt war,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an den Generalsekretär für seinen gemäß Resolution 48/30 vom 9. Dezember 1993 vorgelegten Bericht⁷,

nach Behandlung des genannten Berichts, einschließlich der dazugehörigen Anlage,

unter Hinweis darauf, daß der Sechste Ausschuß auf der fünfundvierzigsten Tagung der Generalversammlung die Arbeitsgruppe für die Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen eingesetzt hat, mit dem Ziel, allgemein annehmbare Empfehlungen in bezug auf das Aktivitätenprogramm für die Dekade auszuarbeiten,

im Hinblick darauf, daß der Sechste Ausschuß die Arbeitsgruppe auf der sechsendvierzigsten, siebenundvierzigsten, achtundvierzigsten und neunundvierzigsten Tagung der Generalversammlung wieder eingesetzt hat, damit sie ihre Tätigkeit gemäß den Resolutionen 45/40 vom 28. November 1990, 46/53 vom 9. Dezember 1991, 47/32 und 48/30 weiterführt,

nach Behandlung des Berichts der Arbeitsgruppe an den Sechsten Ausschuß⁸,

1. *spricht dem Sechsten Ausschuß ihre Anerkennung dafür aus*, daß er im Rahmen seiner Arbeitsgruppe für die Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen das im dritten Abschnitt (1995-1996) der Völkerrechtsdekade anlaufende

⁷ A/49/323 und Add. 1 und 2.

⁸ A/C.6/49/L.10.